

ZH_OBERGERICHT SB160086 vom 10. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160086

FR: ZH_OBERGERICHT SB160086 du 10 mai 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160086 del 10 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Zum Verfahrensgang bis und mit dem oben erwähnten obergerichtlichen Entscheid der hiesigen Kammer vom 5. Februar 2015 kann auf die Ausführungen im genannten Entscheid (Urk. 75 S. 5 f.) verwiesen werden.

E. 1.2

Gegen den obergerichtlichen Entscheid vom 5. Februar 2015 liess der Beschuldigte am 8. Mai 2015 Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht erheben (Urk. 79/1-2). Er beantragte die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 5 (Festsetzung der Entschädigung) des obergerichtlichen Urteils unter entsprechender Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an das Obergericht (Urk. 79/2). Das Bundesgericht hiess die Beschwerde teilweise gut, hob das Urteil des Obergerichts vom 5. Februar 2015 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht zurück. Im Übrigen wies das Bundesgericht die Beschwerde des Beschuldigten, soweit es darauf eintrat, ab (Urk. 86). Der Entscheid des Bundesgerichts ging hierorts am 23. Februar 2016 ein (Urk. 86).

E. 1.3

Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens bildet einzig die an den Beschuldigten zugesprochene Entschädigung für das Untersuchungs- sowie das erstinstanzliche und das erste zweitinstanzliche Gerichtsverfahren (vgl. unten-

- 8 - stehende Erwägungen). Bei dieser Ausgangslage kann der vorliegende Prozess im schriftlichen Verfahren erledigt werden (Art. 406 Abs. 1 StPO).

E. 1.4

Nachdem sich das Bundesgericht in seinen Erwägungen bereits abschliessend zur Entschädigungsfrage geäußert hatte, wurden die Parteien aus prozessökonomischen Gründen mit Schreiben vom 11. April 2016 angefragt, ob sie auf einen weiteren Schriftenwechsel verzichteten (vgl. Urk. 88 - 90). In der Folge gaben beide Parteien eine entsprechende schriftliche Verzichtserklärung ab (Urk. 91, 93 u. Urk. 95). Das Verfahren erweist sich damit als spruchreif.

E. 2

Feststellung der Rechtskraft Der Beschuldigte focht vor Bundesgericht einzig die Ziffer 5 (Festsetzung der Entschädigung) des obergerichtlichen Urteils vom 5. Februar 2015 an (Urk. 79/2, vgl. Urk. 86). Demzufolge hatte sich das Bundesgericht einzig mit der Entschädigungsfrage zu befassen. Im Übrigen waren der Beschluss und das Urteil der I.

Strafkammer des Obergerichts vom 5. Februar 2015 nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens, trotzdem hob das Bundesgericht in seinem Entscheid das Urteil der I. Strafkammer des Züricher Obergerichts vom

E. 5

Das Bundesgericht stellte im Rahmen der Prüfung der vom Beschuldigten gegen diesen Entschädigungsentscheid (Ziff. 5 Dispositiv) erhobenen Beschwerde fest, dass die Kammer die Kosten der Wahlverteidigung des Beschuldigten für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche Verfahren zu Unrecht neu beurteilt und zu seinem Nachteil herabgesetzt hatte. Zusammengefasst befand das Bundesgericht, die Berufung der Staatsanwaltschaft habe sich in erster Linie gegen den Freispruch des Beschuldigten vom Vorwurf des Exhibitionismus gerichtet. Eventualiter habe sie beantragt, dem Beschuldigten die Verfahrenskosten zufolge zivilrechtlich vorwerfbaren Verhaltens zumindest teilweise aufzuerlegen. Soweit die Staatsanwaltschaft die vom erstinstanzlichen Gericht festgelegte Entschädigung an den Beschuldigten hätte überprüfen lassen wollen, so wäre ein entsprechender Antrag notwendig gewesen. Die Staatsanwaltschaft habe indessen weder einen solchen Antrag gestellt, noch habe sie sich im Rahmen ihres Parteivortrags dazu geäußert, weshalb die vom erstinstanzlichen Gericht zugesprochene Entschädigung überhöht hätte sein sollen. Bei dieser Sachlage sei eine Herabsetzung der Entschädigung im Berufungsverfahren mit Blick auf Art. 399 Abs. 3 lit. b und Art. 404 Abs. 1 StPO nicht zu prüfen gewesen. Zuzufolge der Bestätigung des Freispruchs wie auch der Verlegung der Verfahrenskosten sei die erkennende Kammer im Hinblick auf die Frage der Entschädigung des Beschuldigten für die Kosten seiner Wahlverteidigung vielmehr an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO gebunden gewesen. Denn nur der Beschuldigte habe eine Überprüfung dieses Punktes verlangt und um Erhöhung des Betrages ersucht (Urk. 86 E. 1.4).

E. 6

Das Bezirksgericht Meilen sprach dem Beschuldigten für seine Verteidigungskosten eine Prozessentschädigung von Fr. 27'333.85 (inkl. MwSt.) zu. Darüber

- 11 - hinaus beantragte der Beschuldigte eine Entschädigung für die Verteidigungskosten von Fr. 9'424.40 (inkl. MwSt.) im separaten Verfahren betreffend DNA-Probe und DNA-Profil, welchem Antrag das Bezirksgericht Meilen nicht entsprach (vgl. Urk. 51 S. 31 E. 2.2.). Im ersten obergerichtlichen Verfahren beanstandete der Beschuldigte diesen Entscheid und beantragte für die Kosten seiner Verteidigung die Zusprechung einer Entschädigung von insgesamt Fr. 36'758.-- (bestehend aus Fr. 27'333.85 plus Fr. 9'424.40, jeweils inkl. MwSt.). Das Obergericht kam dem Antrag des Beschuldigten nicht nach und bestätigte stattdessen hinsichtlich der Verweigerung der Entschädigung für anwaltliche Verteidigung für das separate DNA-Verfahren den Entscheid des Bezirksgerichts Meilen (Urk. 75 S. 26 E. 2.3.2.). Im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht focht der Beschuldigte diesen Entscheid nicht mehr an (vgl. Urk. 79/2 S. 4). Im vorliegenden Verfahren steht somit fest, dass keine Prozessentschädigung für das separate DNA-Verfahren zuzusprechen ist. Nachdem die dem Beschuldigten vom Bezirksgericht Meilen zugesprochene Prozessentschädigung von Fr. 27'333.85 (inkl. MwSt.) für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren nicht angefochten worden ist, hat die erkennende Kammer diesen Betrag in Anwendung von Art. 399 Abs. 3 StPO und Art. 404 Abs. 1 StPO nicht zu

überprüfen. Dem Beschuldigten ist somit für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung von Fr. 27'333.85 (inkl. MwSt.) zuzusprechen.

E. 7

Weiter hatte das Bundesgericht infolge der Beschwerde des Beschuldigten dessen Parteientschädigung für das Berufungsverfahren zu überprüfen. Unter Verweis auf die obergerichtlichen Erwägungen im Entscheid vom 5. Februar 2015 führte das Bundesgericht aus, der Beschuldigte habe nicht dargelegt, inwiefern die Vorinstanz kantonales Recht willkürlich angewendet habe, indem sie nicht auf die eingereichten Honorarnoten des Verteidigers abgestellt, sondern die Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren pauschal bemessen habe. Die Vorinstanz habe von einem einfachen Fall mit bescheidenem Aktenumfang ausgehen dürfen. Inwiefern die dem Beschuldigten zugesprochene (pauschale) Entschädigung, die nahe am Maximum des kantonalen Gebührenrahmens liege, offensichtlich unhaltbar sein sollte, sei nicht ersichtlich. Des weiteren sah das Bundes-

- 12 - gericht entgegen der Rüge der Verteidigung das rechtliche Gehör des Beschuldigten nicht verletzt, indem ihm vor dem Entscheid über die Entschädigung keine Gelegenheit gegeben worden sei, sich dazu zu äussern. Damit wies das Bundesgericht die Beschwerde des Beschuldigten gegen die ihm für das Berufungsverfahren zugesprochene Entschädigung ab (Urk. 86 E. 2.3 -2.5.). Dem Beschuldigten ist somit für das erste Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 7'000.-- zuzusprechen. Unter Hinzurechnung von Barauslagen in der Höhe von Fr. 220.-- und der Mehrwertsteuer von 8% ergibt sich total eine Entschädigung von Fr. 7'797.60, welche dem Beschuldigten aus der Gerichtskasse zu entrichten ist.

E. 8

Fazit Abschliessend ist festzuhalten, dass die dem Beschuldigten von der Vorinstanz zugesprochene Entschädigung für seine Wahlverteidigung unter Beachtung der Überprüfungsbefugnis der Berufungsinstanz (Art. 399 Abs. 3 StPO und Art. 404 Abs. 1 StPO) sowie des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) entsprechend dem vorinstanzlichen Entscheid festzusetzen ist. Dem Beschuldigten ist somit für seine Aufwendungen zur Ausübung seiner Verfahrensrechte im Untersuchungs- und im erstinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung von Fr. 27'333.85 (inkl. Barauslagen und 8% MwSt.) zuzusprechen. Für das erste Berufungsverfahren ist dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung für seine anwaltliche Verteidigung von Fr. 7'797.60 (inkl. Barauslagen und 8% MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entrichten. Insgesamt ist dem Beschuldigten für die Untersuchung sowie das erstinstanzliche und das erste zweitinstanzliche Gerichtsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 35'131.45 (inkl. Barauslagen und 8% MwSt.) sowie eine persönliche Umtriebsentschädigung von Fr. 1'200.-- aus der Gerichtskasse zuzusprechen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen zweites Berufungsverfahren

E. 9

Dass infolge der Rückweisung des Bundesgerichts ein zweites Berufungsverfahren nötig wurde, hat der Beschuldigte nicht zu vertreten. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens fallen somit ausser Ansatz.

E. 10

Der Beschuldigte ist für das zweitinstanzliche Berufungsverfahren für die Inanspruchnahme seiner Wahlverteidigung zu entschädigen. Rechtsanwalt Dr. X. _____ ersuchte in der Eingabe vom 12. April 2016 um Festsetzung einer entsprechenden Entschädigung durch das Gericht (Urk. 93). Nachdem das zweite Berufungsverfahren ohne weiteren Schriftenwechsel durchgeführt worden ist, hat sich der Aufwand für die Verteidigung vorab auf ein Telefonat und anschliessende kurze Korrespondenzen beschränkt (Urk. 88 bis Urk. 93). Bei dieser Ausgangslage ist dem Beschuldigten für das zweite Berufungsverfahren eine pauschale Prozessentschädigung von Fr. 500.-- (inkl. 8% MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 5. Februar 2015 in Rechtskraft erwachsen ist (Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände). 2. Es wird vorgemerkt, dass das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 5. Februar 2015 in seinen Dispositivziffern 1 (Freispruch), 2 (Abweisung Antrag Erstellung DNA-Profil), 3 (Bestätigung erstinstanzliches Kostendispositiv), 4 (Kosten Berufungsverfahren) und 6 (Genugtuung) an den Beschuldigten in Rechtskraft erwachsen ist. 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 14 - Es wird erkannt: 1. Dem Beschuldigten wird für die Untersuchung sowie das erstinstanzliche und das erste zweitinstanzliche (SB140407) Gerichtsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 35'131.45 für anwaltliche Verteidigung und eine persönliche Umtriebsentschädigung von Fr. 1'200.-- aus der Gerichtskasse zugesprochen. 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz. 3. Dem Beschuldigten wird für das zweite Berufungsverfahren (SB160086) eine Prozessentschädigung von Fr. 500.-- für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den erbetenen Verteidiger RA Dr. X. _____ im Doppel für sich und den Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 16/1 – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – das Migrationsamt des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich – die Kasse des Bezirksgerichts Meilen 5. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 15 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 10. Mai 2016 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Langmeier lic. iur. C. Baumgartner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.